



Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1 – 3
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96) 425 – 0
Telefax: (0 34 96) 21 23 97
E-Mail: stadtverwaltung.koethen@koethen-stadt.de

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau – Roßlau

Amt: Oberbürgermeister
Gebäude: Rathaus
Zimmer: 27
Name: Bernd Hauschild
Telefon: 03496/425220
Telefax: 03496/216056
E-Mail: b.hauschild@koethen-stadt.de
**E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur!**

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Hau-ro

2019-08-07

Entwurf der OD-Vereinbarung L 73, Bw 003, Prosigker Brücke

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.6.2019 wurde der Stadt Köthen von der Landesstraßenbaubehörde der Entwurf zur OD-Vereinbarung sowie die Kostenberechnung und der Kostenteilungsplan (Stand 28.11.2014) zum geplanten Bauvorhaben Neubau der Prosigker Brücke übergeben. Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz, das Straßengesetz LSA, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien sowie der Planfeststellungsbeschluss.

Die Stadt Köthen unterstützt das Bauvorhaben ausdrücklich, da mit der Neuerrichtung der Prosigker Brücke eine wichtige Infrastrukturmaßnahme an der verkehrsbedeutenden Landesstraße L 73 umgesetzt wird. Die geplante Verkehrsführung und die Bauausführung der in die Zuständigkeit der Stadt Köthen fallenden Verkehrsanlagen wurden einvernehmlich erarbeitet und sind durch Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Die grundsätzliche Berechnung der Kostenaufteilung ist nachvollziehbar und wurde in einer gemeinsamen Beratung am 6.8.2019 erörtert und bis auf einige geringfügige Änderungen akzeptiert.

Die Kostenbeteiligung der Stadt Köthen beträgt lt. Kostenberechnung vom 25.3.2014 ca. 1,109 Mio Euro. Nach Ihrer Einschätzung wird das Bauvorhaben im Zeitraum 2020 -2026 umgesetzt werden. Unter Beachtung des Baupreisindex ist letztendlich von einer Kostenbeteiligung der Stadt Köthen in Höhe von ca. 2,0 – 2,5 Mio. Euro auszugehen.

Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	Volksbank Köthen-Bitterfeld	Commerzbank	Deutsche Bank	Deutsche Kreditbank	Postbank Hannover
Konto-Nr. 302011714 BLZ 800 537 22 IBAN DE69 8005 3722 0302 0117 14 SWIFT-BIC NOLADE21BTF	Konto-Nr. 2124394 BLZ 800 636 28	Konto-Nr. 6066666 BLZ 800 400 00	Konto-Nr. 6228811 BLZ 860 700 00	Konto-Nr. 800672 BLZ 120 300 00	Konto-Nr. 595354307 BLZ 250 100 30
Allgemeine Sprechzeiten:	Montag 9:00 - 12:00 Uhr Dienstag 9:00 - 12:30 u. 13:30 - 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen		Donnerstag 8:00 - 12:30 u. 13:30 - 17:00 Uhr Freitag 9:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung		

Diese Kostenbeteiligung ist prinzipiell förderfähig nach EntflechtG. Dieses Förderprogramm läuft zum 31.12.2019 aus. Das aktuelle Förderprogramm ist überzeichnet; neue Fördermittelanträge werden nicht bewilligt.

Die Kleine Anfrage KA 7/1966 zum Entflechtungsgesetz des MdL Herrn Mormann wurde mit Drs. 7/3438 folgendermaßen beantwortet:

Zitat: Der Landtag Sachsen-Anhalts hat in seiner Sitzung am 26.1.2018 (Drs. 7/2397) beschlossen, ab dem Jahr 2020 einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen. Gleichzeitig soll beginnend mit dem Jahr 2020 eine bedarfsgerechte Unterstützung des kommunalen Straßenbaus sichergestellt werden (Drs. 7/2709).

Es ist demnach festzustellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein Förderprogramm verfügbar ist, welches den kommunalen Kostenanteil für gemeindliche Teileinrichtungen, die aus Verkehrsinfrastrukturinvestitionen Dritter (Bund, Land, DB) resultieren, in den kommenden Jahren anteilig mitfinanziert.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Stadt Köthen seit vielen Jahren in der Haushaltskonsolidierung befindet, als finanzschwache Kommune eingestuft ist und jedes Jahr von Neuem darum ringt, einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen, um die dringendsten Investitionen in die eigene kommunale Infrastruktur realisieren zu können. Eine Kostenbeteiligung von 2,0 - 2,5 Mio. Euro für das Bauvorhaben Prosigker Brücke übersteigt die Finanzkraft der Stadt, auch wenn diese auf mehrere Jahre aufgeteilt ist, bei Weitem.

Die vorliegende OD-Vereinbarung enthält in § 15 Abs. 1 die Verpflichtung der Stadt Köthen, die nach dieser Vereinbarung anfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Aufgrund der vorgenannten Gründe kann ich als Oberbürgermeister der Stadt Köthen die vorliegende Vereinbarung nicht unterzeichnen. Ich bitte um Ihr Verständnis und hoffe auf eine angemessene finanzielle Unterstützung der Kommunen durch die Landesregierung für die Finanzierung großer Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Hauschild